

PROTOKOLL

der 107. Sitzung der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche
vom 16. November 2009, 10:15-15:30 Uhr
Bâtiment SV, EPFL, Lausanne

Anwesend: Dr. Regula VOGEL (Vorsitz)
Dr. Marcel GYGER
Dr. Nicola JÄGGIN
Frau Claudia MERTENS
Dr. Margret SCHLUMPF
Herr Jacques VOLAND
Dr. Walter ZELLER

BVET: Frau Ursula MOSER (Protokoll)
Dr. Heinrich BINDER

Entschuldigt: Frau Silvia MATILE-STEINER
Dr. Bernhard HEINIGER

Traktanden:

- 1 Protokoll der 106. Sitzung
- 2 Amtsverordnung Tierversuche: Wichtige Inputs der Kommission zu den erfolgten Änderungen
(vollständiger vertraulicher Entwurf bereits am 3.11.09 verschickt)
- 3 Résumé aus den beiden Primatenbesuchen
- 4 Kurze Standortbestimmung (was konnte erreicht werden, was blieb offen - welche Aspekte sind im Bereich Tierschutz-Tierversuche aus Sicht der Kommission vorrangig anzugehen)
- 5 Jahresbericht
- 6 Varia

11h30 à 13h. Mittagessen

13h15 à 14h Vorstellung Blue Brain Projekt

14h15 à 15h30 Besuch der Animalerie

██████ begrüsst die Anwesenden zur 107. Sitzung. Es ist die letzte Sitzung der EKTU für rund die Hälfte der Mitglieder und ██████ erklärt, sie habe an der 65. Sitzung ihren Einstieg als Präsidentin gehabt.

Traktandum 1: Protokoll der 106. Sitzung

Das Protokoll wird ohne Modifikation verdankt.

Traktandum 2: Stand Amtsverordnung Tierversuche (Tierversuchsverordnung)

informiert, dass ein Treffen mit dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung stattgefunden hat, an welchem auch und 2 Vertreter des Schweizerischen Nationalfonds teilnahmen. Es wurden einige Änderungen diskutiert. Für die Artikel 20-22 müssen die Formulierungsänderungen rechtlich überprüft werden.

Termin für die Inkraftsetzung ist neu geplant im Verlaufe des Frühjahres 2010. Die verfahrenstechnischen Angaben in Bezug auf E-TV (VerTiV) müssen noch abgestimmt werden.

gibt zu bedenken, dass der Erlass möglichst früh mitgeteilt werden sollte, damit sich alle darauf vorbereiten können.

Feedback der EKTV in separatem Dokument als Anhang!

Traktandum 3: Résumé aus den beiden Primatenbesuchen

Die Präsidentin fragt die anwesenden Mitglieder, welchen Eindruck sie nach den beiden Besuchen hatten. Sie fragt, ob und wie eine Rückmeldung an das und/oder die Forschergruppe gemacht werden sollte. Vor allem in Anbetracht wie lange die Behörde die vorhandene Haltung toleriert hat (10-15 Jahre)? Man ist sich einig, dass ein Bedürfnis nach einem Abschluss vorhanden ist und deshalb ein offizieller Brief der EKTV an das Veterinäramt gemacht wird. Inhalt: Wie die EKTV den Besuch wahrgenommen hat, betriebliche Aspekte (Hygiene), die Langzeit-Toleranz gegenüber der Versuchstierhaltung und wie weiter.

Der Subgruppe der Kommission wird vom Sekretariat noch der Stand der Dinge betreffend Gesuch geliefert, damit diese den Forschern ebenfalls ein Feedback schreiben können.

Traktandum 4: Standortbestimmung

wirft die Frage auf, ob sich die EKTV mit dem Bundesgerichtsurteil zu den Primatengesuchen befassen soll? – Man ist sich einig, dass dieses Urteil Folgen hat und sich die EKTV damit beschäftigen wird, sei es in Form von Anfragen oder im Rahmen von Primatengesuchen.

informiert dazu, dass seitens BVET eine Arbeitsgruppe zum Thema Würde ins Leben gerufen worden ist. Diese tagt zum ersten Mal anfangs Dezember 2009.

fragt nach den Wünschen oder Pendenzen der Kommission. Hier werden v.a. die Richtlinien und Informationen des „blauen Ordners“ genannt, deren Erneuerung oder Änderung in Technische Weisungen oder Fact sheets ansteht. betont noch die Information betreffend Datenschutz und E-TV.

Traktandum 5: Jahresbericht

schlägt vor für den Jahresbericht die Arbeit der EKTV zu den Primaten und der Amtsverordnung Tierversuche in den Vordergrund zu stellen.

Traktandum 6: Varia

dankt im Namen des BVET und v. a. des Direktors Hans Wyss den scheidenden Mitglieder und würdigt die wertvolle Arbeit, welche die EKTV leistet:

- **Regula Vogel, Dr. med. vet.**, ist seit 1995 Kantonstierärztin und Leiterin des Veterinäramts des Kantons Zürich und wurde im selben Jahr vom Bundesrat als Nachfolgerin von zur Präsidentin der EKTV gewählt. Zuvor leitete sie die Sektion Tierversuche und Alternativmethoden im Bundesamt für Veterinärwesen und führte in dieser Funktion auch das Sekretariat für die EKTV.

- **Marcel Gyger**, Dr, sciences naturelles, war im Forschungsbereich der Firma Nestlé tätig bevor er an die EPFL (Ecole Polytechnique Federale de Lausanne) als Tierschutzbeauftragter wechselte. Er war seit 1997 in der EKTU tätig und wurde 2000 vom Bundesrat zum Vizepräsidenten gewählt.
- **Claudia Mertens, dip. biol.**, Zoologin, Tierschutzsachverständige des Zürcher Tierschutzes STS, war ebenfalls seit 1997 in der EKTU dabei, in der Funktion als Vertreterin des Tierschutzes.
- **Philippe Ossent, Dr. med. vet.**, war nur kurze Zeit Mitglied, als Tierschutzvertreter der Romandie.
- **Margaret Schlumpf, PD Dr.**, Toxikologin, Greentox Zürich, war seit 2001 Mitglied und hat die Wissenschaftsinteressen vertreten.

Anmerkung Sekretariat:

Der Präsidialentscheid für die Wahlen der Ersatzmitglieder liegt dem Protokoll als 2. Anlage bei.

Ende der Sitzung: 12:15 Uhr

Liebfeld, den 23. November 2009
Für das Protokoll:

Ursi Moser

Nächster Sitzungstermin: Doodle-Umfrage folgt!

<p>Verordnung des BVET über die Versuchstierhaltungen und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)</p>	<p>EKTV-Feedback</p>
<p>Art. 3 Einzelhaltung unverträglicher Tiere (Art. 119 Abs. 2 TSchV) Der Beginn und das Ende der Einzelhaltung unverträglicher Tiere sowie besondere Vorkommnisse in ihrem Verlauf sind zu protokollieren.</p>	<p>In den Erläuterungen sollte diesbezüglich ein Hinweis erfolgen. Bei einer Einzelhaltung sollte eine Dokumentation aufgrund gesammelter Daten erstellt werden, damit Erkenntnisse über das Wohl der Tiere bei Einzelhaltung einfließen kann. Man weiss immer noch zu wenig über die Auswirkung von Einzelhaltung (über kürzere und längere Zeit). Im Sinne von „further investigation is needed“!!</p>
<p>Art. 5 Markierung kleiner Nagetiere (Art. 120 TSchV) 1 Zum Markieren kleiner Nagetiere sind die Ohrlochung oder Zehenspitzenamputationen zulässig. Die Anwendung anderer invasiver Methoden wie Tätowierungen oder Mikrochips bedarf einer konkreten, versuchs- oder zuchtbedingten Begründung im Einzelfall. 2 Die Markierung mit Ohrmarken ist unzulässig. 3 Eine aufgrund der Genotypisierung notwendige Markierung ist mit der Biopsie zu kombinieren.</p>	<p>Artikel 5 sollte auf Antrag der EKTV nochmals diskutieren werden!! Hier kam die Forderung alles auf die gleiche Ebene zu stellen mit Begründung im Einzelfall!!! Dem gegenüber steht die andere Meinung, dass nicht alle invasiven Methoden einer Begründung bedürfen. Die Markierungsmethode sollte die am wenigsten belastende sein! Priorisierung kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohrlochung • Zehenspitzenamputation • Tätowierung • Mikrochip
<p>Art. 7 Ausbildungsstand des Tierpflegepersonals (Art. 116 TSchV) Werden in Versuchstierhaltungen mehrere Personen zur Betreuung der Tiere eingesetzt, so muss mindestens ein Drittel dieser Personen über die Ausbildung als Tierpflegerin oder Tierpfleger nach Artikel 195 TSchV verfügen.</p>	<p>Hier sollte stehen: ein Drittel des Stellenumfangs an Personen..... Eventuell in den Erläuterungen dazu die Begründung: da in der Praxis viele der Angestellten Teilzeit arbeiten, Einzelfallbeurteilung!</p>
<p>Art. 7a Massnahmen und Eingriffe in Tierräumen (Art. 135 Abs. 9 TSchV) Markierungen, Injektionen sowie die Entnahme von Haar- und Speichelproben dürfen in Räumen durchgeführt werden, in denen Tiere gehalten werden.</p>	<p>Vorgeschlagene neue Formulierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Markierung - Verabreichungen wie kurze Injektionen, Cravagen - Entnahmen von Blut, Haar, Urin, Speichel

<p>Art. 9 Genotypisierung (Art. 120 Abs. 1 und 123 TSchV)</p> <p>1 Im Rahmen der Erzeugung und Zucht gentechnisch veränderter Tiere sind zur Genotypisierung folgende Methoden und deren Kombinationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Methoden, die nicht invasiv sind, wie Untersuchung von Kot, Haaren oder Speichel; b. Methoden, die mit der Markierung der Tiere kombiniert werden; c. Blutentnahmen. <p>2 Schwanzbiopsien sind nur in begründeten, versuchsbedingten Einzelfällen zulässig. Es dürfen maximal 5 mm des Schwanzes entfernt werden.</p> <p>3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten zwölf Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden; b. Kennzeichnung mittels Ohrlochung oder -kerbung nach dem Absetzen. 	<p>Vorgeschlagene neue Auflistung zu Abs 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Nicht invasiv: Kotentnahme</i> - <i>Wenig invasiv: Blut, Haar, Speichel</i> - <i>Kombiniert</i> <p>In den Erläuterungen eventuell einen Zusatz Abgleichen mit Artikel 5!</p> <p>Abs 2 sollte in den Erläuterungen noch ausgeführt werden.</p>
<p>Art. 9a Phänotypisierung</p> <p>Im Rahmen der Erzeugung und Zucht von Tierlinien oder -stämmen sind das Töten von Tieren für anatomische und pathologische Zwecke sowie Untersuchungen wie Verhaltenstests mit leichter Belastung und Blutentnahmen zulässig, soweit sie der Beschreibung der Eigenschaften der Tierlinien und -stämme dienen. Die Untersuchungen sind tierschonend durchzuführen.</p>	<p>Artikelverweis fehlt! Artikel 124? TSchV</p>
<p>Art. 15 Provisorische Meldung von Belastungen bei neuen oder nicht ausreichend charakterisierten Linien kleiner Nagetiere und bei wahrscheinlich belasteten Linien kleiner Nagetiere</p> <p>(Art. 126 und 145 Abs. 1 Bst. a TSchV)</p> <p>1 Bei neuen oder nicht ausreichend charakterisierten Linien gentechnisch veränderter kleiner Nagetiere und bei wahrscheinlich belasteten Linien kleiner Nagetiere sind der kantonalen Bewilligungsbehörde die beobachteten Belastungen zu melden. Die provisorische Meldung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung.</p>	

<p>2 Die provisorische Meldung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> präzise Beschreibung der beobachteten Belastungen im Rahmen der Zusammenfassung der Belastungserfassung; wissenschaftliche Basisdaten nach Anhang 2; geplante zusätzliche Beobachtungen; geplante oder eingeleitete belastungsmindernde Massnahmen und deren erwartete Auswirkungen. <p>3 Die provisorische Meldung muss innert zwei Wochen nach der Feststellung erfolgen, dass mehrere Tiere ähnliche Belastungen zeigen.</p> <p>4 Bestätigen sich die Belastungen aufgrund der Belastungserfassungen, so muss eine definitive Meldung nach Artikel 16 erfolgen. Bestätigen sich die anfänglichen Belastungen nicht, so ist dies der Behörde ebenfalls zu melden.</p>	<p>Abs 2 Bst d In Erläuterungen ausführen!</p>
<p>Art. 16 Definitive Meldung von Belastungen bei Linien kleiner Nagetiere</p> <p>(Art. 126 und 145 Abs. 1 Bst. a TSchV)</p> <p>1 Die definitive Meldung von Belastungen bei Linien kleiner Nagetiere muss spätestens erfolgen, wenn 100 Tiere nach Artikel 12 kontrolliert worden sind. Die definitive Meldung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung.</p> <p>2 Die definitive Meldung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> wissenschaftliche Basisdaten nach Anhang 2; konkreter Beobachtungsplan und Ergebnisse der Belastungserfassung inklusive Belastungskategorie; anzuwendende belastungsmindernde Massnahmen und deren Auswirkungen; Güterabwägung zwischen den festgestellten Belastungen für die Tiere und dem potenziellen Nutzen für Forschung, Therapie oder Diagnostik und der Wahrscheinlichkeit, dass dieser Nutzen realisiert werden kann; beabsichtigter Umfang der Zucht sowie die zur Verwendung in Tierversuchen vorgesehene Anzahl Tiere. 	<p>Abs 2 Bst d In Erläuterungen ausführen! Verständlichkeit!!</p>
<p>Art. 17 Belastungserfassung bei gentechnisch veränderten Fischen</p> <p>(Art. 124 TSchV)</p> <p>1 Bei gentechnisch veränderten Fischen umfasst die Belastungserfassung:</p>	<p>Hier fehlt ein Zusatzabschnitt zur Güterabwägung! Die Durchführung der Belastungserfassung bei Fischen richtet sich nach Art. 10-16</p>

- | | |
|--|--|
| <p>a. Beobachten des Schwimmverhaltens und sofern möglich des Schwarmverhaltens;</p> <p>b. Aufzeichnung der Reproduktionsleistung;</p> <p>c. Kontrolle des Allgemeinzustandes;</p> <p>d. Prüfung auf klinische Symptome;</p> <p>e. Prüfung auf morphologische Veränderungen.</p> | |
|--|--|

² Damit Belastungen der Linie bedingt durch Reproduktionsprobleme frühzeitig festgestellt und bewertet werden können, sind die entsprechenden Daten laufend mit bestehenden Daten über Tiere mit demselben genetischen Hintergrund zu vergleichen.

Verordnung des BVET über die Versuchstierhaltungen und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Erläuterungen

Entwurf 2.11.09

Allgemeines

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, Bestimmungen der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) in den Bereichen *Versuchstierhaltung und Tierversuche* auszuführen.

Für Tiere in Versuchstierhaltungen und Tierversuchen kann von den Vorschriften der Tierschutzverordnung abgewichen werden (Einzelhaltung, temporärer Futterentzug, etc.), sofern die Abweichungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Tierversuche beantragt, hinlänglich begründet und von der kantonalen Behörde bewilligt wurden.

Die Bereiche, in denen solche Abweichungen von den Bestimmungen möglich sind, werden in der Tierschutzverordnung explizit genannt (Art. 113 TSchV). Sie sind versuchstechnisch zu begründen, zeitlich zu beschränken und nur während der Dauer des bewilligten Versuchs zulässig.

Die Haltung und Betreuung der Versuchstiere ausserhalb der Versuche sowie während der Zucht muss hingegen den Bestimmungen der Tierschutzverordnung ausnahmslos genügen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Überwachung der Versuchstiere

Das von der Schweiz ratifizierte *Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere* verlangt, dass die Tierhaltenden den Zustand der Einrichtungen täglich und das Befinden der Tiere so oft wie nötig überprüfen. Im revidierten Appendix 2 desselben Übereinkommens wird die tägliche Inspektion der Tiere verlangt.

Im Gegensatz zu grösseren Tieren, wo die Notwendigkeit der täglichen Kontrolle ausser Frage steht, soll bei den kleinen Labornagetieren angesichts der sehr weitgehend standardisierten und automatisierten Haltungsumgebung die Möglichkeit einer risikobasierten Überprüfungsfrequenz geschaffen werden, dies insbesondere im Hinblick auf die Betreuung der Tiere an Wochenenden. Falls die Versuchstierhaltung mittels automatisierten Überwachungsmethoden das Wohl der Tiere sicherstellt und nachweisen kann, dass der Verzicht auf die tägliche Kontrolle durch das Personal für die Tiere kein zusätzliches Risiko birgt, kann darauf verzichtet werden. Dieser Nachweis erfolgt beispielsweise durch konkrete Daten zu Überschwemmungen, Todesfällen etc. pro Wochentag. Die Kontrollgänge sind nachvollziehbar als erfolgt zu protokollieren, dabei sind die Person und die Uhrzeit anzugeben.

Art. 3

Art. 4 Auslauf für Hunde

Gemäss Art. 71 Abs. 2 TSchV ist der Zwinger als Auslauf ausgeschlossen, denn Art. 71 Abs. 2 TSchV will auch jenen Hunden Auslauf garantieren, die den ganzen Tag ohne Betreuung in einem Zwinger gehalten werden.

Bei den Versuchshunden ist die Situation anders: Meist werden zwei oder mehrere Versuchshunde in Boxen (gemäss Definition TSchV bedeutet Box: Gehege in einem Raum) gehalten und der Auslauf wird täglich in grösseren Gruppen in Aussengehegen gewährt. Diese Aussengehege könnten als Zwinger bezeichnet werden (Zwinger gemäss Definition TSchV: Gehege im Freien mit einer Unterkunft oder einem stets zugänglichen zusätzlichen Bereich in einem Gebäude). Diese Form des

Kommentar  Hier Zusatz
einfügen.

Auslaufs für Laborhunde ist erwünscht und soll nicht untersagt werden. Untersagt soll hingegen der Auslauf lediglich in Innenräumen sein.

Art. 5 Markierung kleiner Nagetiere

Diese Bestimmungen führen die Forderung in Art. 120 der TSchV aus und gelten insbesondere für die Versuchstierhaltung, da die meisten Tiere dort markiert werden.

„Invasiv“ bedeutet, dass in Gewebe oder Organe eingedrungen wird, respektive Teile davon entfernt werden. Beispiele dafür sind Haare ausreissen, Ohrkerben oder Zehenamputationen. Demgegenüber sind Farbmarkierungen oder spezielle Haarschnittmuster nicht invasiv.

Von den Bestimmungen über die Markierung kann zucht- oder versuchsbedingt abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Notwendigkeit der Abweichung begründet wird und entsprechend bewilligt ist.

Art. 6 Dokumentation

Abs. 1

Die Verantwortung für die Tierpflege liegt beim Leiter oder der Leiterin der Versuchstierhaltung oder beim Versuchsleitenden. Damit die Tierpflegenden klar und nachvollziehbar angewiesen werden, sind die gemäss Art. 114 Abs. 2 Bst. c respektive Art. 131 Bst. b TSchV geforderten Massnahmen explizit festzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere ist aufzuzeichnen, wer, wann und wo im Einsatz stand. Die Aufzeichnungen müssen vollständig und aktuell sein.

Abs. 2

In der Praxis ist oft ungenügend geregelt, wer für jene Tiere die Verantwortung trägt, die in einer zentralen Tierhaltung gehalten werden, aber einem ‚eingemieteten‘ Forschenden gehören. Diese Unklarheit kann für die betroffenen Tiere beträchtliche Auswirkungen haben, beispielsweise dann, wenn unklar ist, wer am Wochenende über die Trennung einer Tiergruppe befinden darf, in der massive Aggressionen auftreten oder wer über die Euthanasie eines moribunden Tieres entscheidet. Damit die Tierpflegenden im Sinne des Tierschutzes handeln können, muss sichergestellt sein, dass die Abmachungen schriftlich festgehalten sind und in den Tierräumen zur Verfügung stehen (Art. 114 Bst. e und 131 Bst. c TSchV).

Art. 7 Ausbildungsstand Tierpflegepersonal

Art. 116 TSchV verlangt, dass die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierpflegerin oder Tierpfleger ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Personen, die in der Tierpflege tätig sind, die Ausbildung gemäss Art. 195 TSchV abgeschlossen haben müssen. Die aktuelle Praxis, wonach mindestens ein Drittel der betreuenden Personen gemäss Art. 195 TSchV ausgebildet sein muss, wird hier festgeschrieben.

Kommentar: ~~.....~~ Bessere Formulierung gesucht: ein Drittel Betreuungskapazität mit Personen.....

Art. 7a Massnahmen und Eingriffe in Tierräumen

Das Töten von Tieren sowie Massnahmen oder Eingriffe, die Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst zur Folge haben, dürfen nicht in Räumen durchgeführt werden, in denen Tiere gehalten werden (Art. 135 Abs. 9 TSchV). Mit dieser Regelung sollen die anderen anwesenden Tiere vor erheblichem Stress geschützt werden, da Hinweise bestehen, dass solche Massnahmen und Eingriffe diesen hervorrufen können.

Die vorgeschlagene Regelung erlaubt, dass Markierungen, Injektionen sowie die Entnahme von Haar- und Speichelproben im Rahmen der Versuchsdurchführung in Räumen durchgeführt werden dürfen, in denen Tiere gehalten werden. Diese Eingriffe dürfen in den Tierräumen vorgenommen werden, da sie die anderen anwesenden Tiere nicht erheblich in ihrem Wohlergehen beeinträchtigen und somit dem Sinn und Zweck des Artikels 135 Abs. 9 TSchV nicht widersprechen.

Art. 8 Anerkannte Methoden zur Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere im Rahmen von Bewilligungen für Versuchstierhaltungen

Das konkrete Festlegen der ‚anerkannten Methoden‘ wird in Art. 142 Abs. 4 TSchV explizit ans BVET delegiert.

Abs. 4

Wenn bei der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere die Erfolgsrate tief ist (d.h. viele in Ammenmütter transferierte Embryonen ergeben nur wenige Jungtiere mit den gewünschten neuen Merkmalen), bedeutet dies, dass zum Erreichen des Zuchtziels mehr Tiere belastet werden. Anhand der Aufzeichnungen kann die kantonale Bewilligungsbehörde die Erfolgsrate beurteilen und nötigenfalls einschreiten oder neu verfügen.

Art. 9 Genotypisierung

Unter Genotypisierung versteht man die Analyse des Erbguts mittels biologischer Tests, um festzustellen, ob ein konkretes Tier die beabsichtigte gentechnische Veränderung in seinem Erbgut trägt oder nicht. Bis dieser Nachweis erbracht ist, gelten die Nachkommen gemäss Art. 123 TSchV als gentechnisch verändert. Um diese Tests durchführen zu können, sind dem Tier kleinste Mengen von DNA zu entnehmen.

Abs. 1

Die Genotypisierung hat einen engen Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Markierung (Art. 5): Die Tiere müssen individuell markiert sein, damit die Testresultate der Genotypisierung richtig zugeordnet werden können.

In Analogie zum Artikel über die Markierung geht es bei der Biopsiegewinnung darum, eine möglichst tierschonende und gleichsam effiziente Methode anzuwenden. Die Kombination von Markierung und Biopsie wird deshalb grundsätzlich vorgeschrieben, wenn invasive Methoden zur Markierung bzw. Biopsiegewinnung zur Anwendung kommen sollen.

Abs. 2

Künftig soll die heute regelmässig praktizierte Methode des Abschneidens der Schwanzspitze untersagt werden. Diese Methode hat den Nachteil, dass es sich beim Schwanz um einen Teil der Wirbelsäule handelt und dass oft ein zu grosses Stück abgeschnitten wird, wobei beträchtliche Schmerzen aber auch Komplikationen verursacht werden können.

Mit dieser Bestimmung wird dem Grundsatz der Tierschutzgesetzgebung Rechnung getragen (Art. 4 Abs. 2 TSchG), wonach niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Nur ausnahmsweise ist das Abschneiden der Schwanzspitze zulässig, wenn versuchsbedingt für eine Analysemethode mehr Material benötigt wird, als bei einer Ohrlochung anfällt (z.B. southern blot).

Kommentar: [redacted] Wird falsch verstanden: ...dass Probennahmen beträchtliche....

Art. 9a Phänotypisierung

Um das Ausmass gentechnischer Veränderungen zu erfassen und zu beschreiben, müssen diese breit abgeklärt werden. Dazu gehören Verhaltenstests, aber auch Untersuchungen der Anatomie und der Pathologie. Die Verhaltenstests dürfen höchstens eine leichte Belastung erzeugen. Für anatomische und pathologische Untersuchungen muss das Tier getötet werden.

Kommentar: [redacted] Bezug zum Artikel TSchV 124

Vorbemerkung zum 4. Abschnitt: Belastungserfassung und –dokumentation sowie Meldeverfahren

Die Artikel 10 - 16 regeln die Belastungserfassung und Dokumentation bei kleinen Nagetieren sowie das Meldeverfahren. Sie stützen sich auf Art. 124 sowie Art. 126 TSchV.

Bei neu hergestellten oder noch nicht ausreichend charakterisierten, neu in den Betrieb übernommenen Linien sowie bei wahrscheinlich belasteten Linien ist eine detaillierte Abklärung nötig:

- Wenn während diesen Abklärungen Hinweise auf eine Belastung auftreten, sind diese genau zu prüfen und der kantonalen Bewilligungsbehörde zu melden. Wenn alle Fakten bekannt sind (aktuelle Belastung, mögliche belastungsmindernde Massnahmen, Umfang der benötigten Zucht, Nutzen für die Forschung), verfügt die kantonale Bewilligungsbehörde aufgrund des Antrags der Tierversuchskommission, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Linie weitergezüchtet werden darf.
- Falls die Abklärungen hingegen ergeben, dass genetisch bedingte Belastungen mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, werden die Tiere künftig nur noch auf ihr Wohlergehen im Rahmen der Überwachung der Versuchstiere (Art. 2) kontrolliert. Unbelastete Linien kleiner Nagetiere nach Artikel 12 Absatz 4 müssen grundsätzlich keiner Belastungserfassung mehr unterzogen werden.
- Die Abklärungen sollen keine zusätzlichen Belastungen für die Tiere bewirken und werden daher weitestgehend während den regelmässigen Käfigreinigungen durchgeführt. Ebenso sind alle Beobachtungen und Messungen darauf hin zu prüfen, dass sie die Tiere nicht unnötig in Stress versetzen (einfangen, wägen, etc.).
- Die Belastungserfassung ist in der Verantwortung der Leitung der Versuchstierhaltung. Ihr obliegt auch die Dokumentation der Belastungserfassung, die es der Behörde erlaubt, die gesetzeskonforme Durchführung zu überprüfen.

Meldeverfahren:

- An die kantonale Behörde hat eine provisorische Meldung bereits bei einem Verdacht auf Belastung der Linie zu erfolgen. Danach werden die Beobachtungen intensiviert, um entweder den Verdacht zu entkräften oder aber eine genauere Beschreibung der Belastung zu erarbeiten.
- In einer definitiven Meldung werden alle Informationen zur betroffenen Linie zusammengefasst (Charakterisierung der Linie, Dokumentation über die Belastungserfassung, belastungsmindernde Massnahmen, Nutzen der Linie für die Forschung) und bei der Behörde gegebenenfalls Umfang und Bedingungen der Weiterzucht beantragt.

Art. 11 Durchführung der Belastungserfassung bei kleinen Nagetieren

Abs. 1

Die Leiterin oder der Leiter der Versuchstierhaltung kann die Verantwortung delegieren, muss dies jedoch explizit tun. Die Delegation der Verantwortung kann insbesondere an den Tierbesitzer (Forscherin/Forscher) erfolgen.

Abs. 3

Auch für den Fall, dass eine verminderte Reproduktionsleistung keine Auswirkungen auf das Wohlbefinden der betroffenen Tiere hat, stellt sie dennoch eine Belastung gemäss Art. 3 TSchG dar und ist daher beurteilungsrelevant.

Demgegenüber ist selbst eine geringe Erhöhung der Mortalität für die einzelnen betroffenen Tiere meist sehr belastend.

Da kleine Veränderungen sowohl der Mortalitäts- als auch der Reproduktionsrate oft nur bei der Auswertung der entsprechenden Daten und dem Vergleich mit den bestehenden Daten über Tiere mit demselben genetischen Hintergrund ersichtlich werden, gehören diese Auswertungen und Vergleiche zur Pflicht der Versuchstierhaltungen.

Art. 13 Belastungserfassung bei wahrscheinlich belasteten Linien kleiner Nagetiere

Es rechtfertigt sich, dass bei wahrscheinlich belasteten Linien kleiner Nagetiere die Belastungserfassung in demselben Umfang erfolgen muss wie für die neuen oder nicht ausreichend charakterisierten Linien kleiner Nagetiere.

Art. 15 Provisorische Meldung von Belastungen bei neuen oder nicht ausreichend charakterisierten Linien kleiner Nagetiere und bei wahrscheinlich belasteten Linien kleiner Nagetiere

Beim ersten Auftreten genetisch bedingter Belastungen handelt es sich lediglich um einen Verdacht. Erst wenn mehrere Tiere ähnliche Belastungen zeigen, ist eine provisorische Meldung gerechtfertigt. Sie hat zum Zweck, die kantonalen Behörden zu informieren, dass eine möglicherweise belastete Linie weiter abgeklärt wird.

Dieser Artikel regelt sowohl die provisorische Meldung von Belastungen bei neuen oder nicht ausreichend charakterisierten Linien kleiner Nagetiere (Art. 12) als auch bei wahrscheinlich belasteten Linien kleiner Nagetiere (Art. 13). Da die Belastungserfassung für beide Kategorien identisch erfolgt, rechtfertigt es sich, auch das Meldeverfahren gleich auszugestalten.

Zusatz zu belastungsmindernden Massnahmen 2d: unter belastungsmindernden Massnahmen werden definierte Abbruchkriterien verstanden, welche klar definieren wann ein Tier aus dem Versuch genommen werden und gegebenenfalls euthanasiert werden muss.

Art. 16 Definitive Meldung von Belastungen bei Linien kleiner Nagetiere

Die Anzahl der Tiere, die beobachtet werden müssen, um zuverlässig feststellen zu können, ob eine Linie belastet ist, kann stark variieren. Entscheidend ist, wie häufig und wie auffällig ein Merkmal auftritt. Das Zuchtregime kann die notwendige Zahl ebenfalls massiv beeinflussen. Spätestens nach der Untersuchung von 100 Tieren muss aber eine definitive Meldung erfolgen. Diese ist umfassend und soll der kantonalen Behörde und der Tierversuchskommission ermöglichen eine Güterabwägung zwischen dem Nutzen der Linie und dem Ausmass der Belastung für die Tiere zu machen. Dabei ist wichtig, den potentiellen Nutzen für Forschung, Therapie und Diagnostik möglichst konkret zu formulieren, so dass auch dessen Eintretenswahrscheinlichkeit einsichtig wird. Die kantonale Behörde entscheidet aufgrund der Meldung über Zulässigkeit, Umfang und Rahmenbedingungen einer allfälligen Weiterzucht.

Abs. 2 Bst. d: Unter dem potentiellen Nutzen für die Forschung ist auch der Erkenntnisgewinn zu subsumieren, denn auch dieser ist ein Nutzen. Hingegen muss der Anwendungsnutzen nicht belegt werden. Dem gegenüber steht der Anwendungsnutzen, der in absehbarer Zeit realisiert werden kann.

Kommentar: Formulierung ist missverständlich. Letzter Satz!

Art. 19 Datenblatt für gentechnisch veränderte Linien und belastete Mutanten

Die Leiterin oder der Leiter der Versuchstierhaltung kann die Verantwortung für das Führen des Datenblattes delegieren, muss dies jedoch explizit tun. Die Delegation der Verantwortung kann insbesondere an jene Person erfolgen, die die Belastungserfassung durchgeführt hat (Art. 11).

Das Datenblatt fasst die wichtigsten Informationen zu einer Linie zusammen.

Solange eine Linie nicht in einem Tierversuch eingesetzt wird, genügt es, die Aufzeichnungen in der Versuchstierhaltung zur Verfügung zu halten. In folgenden Fällen ist die Einreichung des Datenblatts jedoch zwingend:

- spätestens wenn die Tierlinie in einem Tierversuch Verwendung finden soll, muss das Datenblatt zusammen mit dem Gesuch eingereicht werden.
- als Teil der Meldung nach Art. 15 und 16, wenn bei einer Linie Belastungen auftreten.

Falls gentechnisch veränderte Tiere an Dritte weitergegeben werden, muss das Datenblatt mitgeliefert werden.

Art. 20 Kategorien der Belastung durch versuchsbedingte Eingriffe oder Massnahmen

Gemäss Art. 136 Abs. 2 TSchV legt das BVET Belastungskategorien fest. Art. 20 sieht vier Belastungsgrade vor. Die BVET-Information 800.116-1.04 liefert Hinweise zur Einteilung im Einzelfall

sowie Beispiele. Sie ist verfügbar unter

<http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00777/00778/index.html?lang=de>.

Art. 21 Kategorien der Belastungen durch genetisch bedingte Veränderungen

In der BVET-Information 800.116-1.04 werden lediglich jene Belastungen berücksichtigt, die durch versuchsbedingte Eingriffe oder Handlungen an Tieren verursacht werden. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über gentechnisch veränderte Tiere und andere züchterische Massnahmen sind neu auch die Belastungen der Tiere durch genetisch bedingte Veränderungen in Belastungskategorien einzuteilen.

Art. 22 Für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Versuchs zu berücksichtigende Belastungen

Für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Versuchs sind neben den Belastungen nach Artikel 20 und 21 neu auch jene Belastungen des Tieres zu berücksichtigen, die auftreten, weil es erniedrigt wird, weil tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen wird oder weil es übermässig instrumentalisiert wird. Um die Verhältnismässigkeit eines Versuchs beurteilen zu können, sollen all diese Belastungen sowie Kombinationen davon berücksichtigt werden.

7. Abschnitt: Gesuche und Meldungen betreffend Versuchstierhaltungen und Tierversuche

Die Artikel 24 - 27 legen für die verschiedenen Gesuche und Meldungen fest, welche Informationen benötigt werden.

Art. 24 Bst. g

Bei den Angaben zur Erzeugungsmethode, Zucht und Haltung von gentechnisch veränderten Tieren oder von belasteten Linien, geht es nicht um detaillierte und abschliessende Angaben zu den einzelnen Linien, sondern darum festzuhalten, ob in der Versuchstierhaltung überhaupt solche Tierlinien gehalten, gezüchtet oder allenfalls erzeugt werden sollen.